

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter

**Band:** 6 (1840)

**Heft:** 5-6

**Artikel:** Schweiz : Beiträge zur Geschichte der schweizerischen Armenerziehungsanstalten [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-865876>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

reits aus ungefähr 530 Bänden bestehende Schulbibliothek. Sie enthält größtentheils zweckmäßige Werke aus der Alterthumskunde, Geschichte, Erd- und Naturkunde, Reisen, Jugend- und Volkschriften vermischten Inhalts.

### Schweiz.

#### Beiträge zur Geschichte der schweizerischen Armenerziehungsanstalten. (Fortsetzung.)

Seiner Bekanntmachung fügte das Komitee nachstehende, von Hrn. Gerichtspräsidenten Romang entworfene und von Erstem mit wenigen Redaktionsveränderungen angenommene „Statuten des Hilfsvereins für christliche Volksbildung“ bei, die unseres Wissens noch jetzt in Kraft bestehen:

§. 1. Das Wirken dieses Vereins soll ausschließlich der Beförderung christlicher Volksbildung gewidmet sein. — §. 2. Der Verein erstreckt sich über das ganze Gebiet der Republik Bern, wo sich Theilnehmer an demselben finden. — §. 3. Die Theilnehmer an den Zwecken des Hilfsvereins für christliche Volksbildung können in jeder Gemeinde einen Gemeindsverein und in jedem Amtsbezirke einen Bezirksverein bilden. — §. 4. Wo keine Gemeindsvereine bestehen, da bilden sämmtliche Theilnehmer eines Bezirks, welche wenigstens 10 Bz. jährlich beitragen, einen Bezirksverein. Volljährige ehrenfähige Mannspersonen sind dabei stimmfähige Mitglieder; die übrigen Theilnehmer sind beitragende Mitglieder, ohne stimmfähig zu sein. — §. 5. Wo Gemeindsvereine bestehen, haben alle Mitglieder derselben, welche wenigstens 10 Bz. jährlich für den Kantonal- oder Bezirksverein oder für beide zusammen beisteuern, das Recht, Abgeordnete in den Bezirksverein zu wählen. Dies geschieht, indem sie je auf einen bis zwanzig einen Stellvertreter ernennen. — §. 6. Jede Gesellschaft oder Korporation, welche durch regelmäßige Beiträge an den Zwecken des Vereins Theil nimmt, hat das Recht, sich in dem Bezirksverein, zu welchem sie beiträgt, durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen. — §. 7. In den Bezirksvereinen haben alle Abgeordnete der Gemeindsvereine, so wie auch die Stellvertreter anderer Gesellschaften berathende und beschließende, die im §. 4 genannten einzelnen stimmfähigen Mitglieder aber nur berathende Stimme; sie können jedoch gemeindweise auch da,

wo kein ordentlicher Gemeindsverein besteht, nach der Vorschrift von §. 5 Ausgeschossene ernennen, denen alsdann auch die beschließende Stimme zukommt. — §. 8. Jeder Bezirksverein hat das Recht, je auf 1 bis 10 seiner nach §. 4 bis 7 vollkommen stimmfähigen Mitglieder einen Stellvertreter an die Hauptversammlung des Vereins abzuordnen. — §. 9. Bei der Hauptversammlung, wie in den Bezirksvereinen, hat jedes nach §. 4 stimmfähige Mitglied, auch ohne Abgeordneter zu sein, berathende, jedoch nicht beschließende Stimme. — §. 10. Die Hauptversammlung erwählt durch offenes Stimmenmehr je auf 2 Jahre einen Ausschuß von 9 Mitgliedern, den Präsidenten, Zentralkassier und Sekretär inbegriffen. Vor Ablauf der zwei Jahre erledigte Stellen werden in der jährlichen Hauptversammlung wieder besetzt. — §. 11. Alle 2 Jahre ist durch die Hauptversammlung dem Sekretär nebst Vergütung seiner Kanzleiauslagen und allfälliger Druckkosten eine mit seiner Arbeit im Verhältniß stehende Entschädigung zu bestimmen. Doch soll er nichts auf Kosten des Vereins drucken lassen, als in Folge von einem Auftrage des Ausschusses. — §. 12. Jeder Bezirks- und jeder Gemeindsverein wählt durch offenes Mehr je auf 2 Jahre: a) einen Vorsteher, der zugleich Korrespondent ist, nämlich für den Gemeindsverein mit dem Bezirksvereine und für den Bezirksverein mit dem Zentralausschuß des Kantonalvereins; b) einen Einnehmer. — §. 13. Jährlich im Januar wird für jeden Gemeindsverein eine Versammlung veranstaltet. Diese hält ihre Sitzung öffentlich. An derselben werden häusliche und öffentliche, sittliche und religiöse Erziehung, Arbeit und Unterricht der Jugend, vornehmlich in Bezug auf die nächsten und dringendsten Bedürfnisse, besprochen; alsdann wird ein Verzeichnis freiwilliger Beiträge eröffnet und nach den Bestimmungen, welche die Hauptversammlung festgesetzt haben wird, jedem freigestellt, sei es zur Verwendung durch den Bezirksverein, sei es für die Zentralkasse, auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre für 10 Bz. oder mehr sich zu unterschreiben. — §. 14. Ueber Verwendung von Beiträgen zu Zwecken, die sich nicht auf eine einzelne Gemeinde beschränken, verfügt der Bezirksverein. — §. 15. Der Hauptversammlung kommt zu, über die Verwendung der Beiträge zu Zwecken, die sich weiter als über einen Amtsbezirk erstrecken, zu bestimmen. Sie berath überhaupt alle den Hilfsverein und dessen Wirken betreffende allgemeine Gegenstände, be-

schließt darüber durch offenes Handmehr und überträgt die Vollziehung ihrer Beschlüsse dem Zentralausschus. — §. 16. Der Hauptversammlung sollen jährlich schriftliche Berichte über den Erfolg der Gemeinds- und Bezirksvereine durch die Stellvertreter dieser Letzteren erstattet werden. — §. 17. Jeder Bezirksverein hat über die zu seiner Verfügung gestellten Beiträge den Kontribuenten jährlich schriftliche Rechnung abzulegen. — §. 18. Der Zentralausschus legt jährlich der Hauptversammlung Rechnung ab und verfaßt über das ganze Wirken des Vereins und seiner verschiedenen Abtheilungen einen gedrängten Jahresbericht, welcher, wenn es die Hauptversammlung zweckmäßig findet, gedruckt und den Bezirksvereinen zur Mittheilung an die Gemeindsvereine und einzelnen Theilnehmer übersendet wird.

Eine fernere Bekanntmachung vom 14. Weinmonat 1833 bezeichnete, den Vereinsmitgliedern eine bestimmte Art der Verwendung ihrer Beiträge zu empfehlen, nämlich für Errichtung einer Normalarmenreziehungsanstalt. Eine solche wurde dann auch auf dem Bättwilgute, das der Stadt Burgdorf angehört, wirklich eingeleitet. Es kam zunächst Alles darauf an, einen tüchtigen Vorsteher für die Anstalt zu gewinnen. Zu dem Ende erschien an Diejenigen, welche die Leitung derselben übernehmen wollten, eine öffentliche Einladung, sich in Burgdorf dafür zu melden. Herr Rechsteiner \*), der früher 6 Jahre lang in Hofwil sich ausgebildet hatte und von der baslerischen landwirthschaftlichen Schule empfohlen war, wurde zum Vorsteher der Anstalt erwählt, und dieselbe am 2. Juni 1835 mit sechs Knaben eröffnet. Die Zahl der Zöglinge war aber laut dem ersten Berichte über die Anstalt \*\*), der im Jahr 1836 bei Langlois in Burgdorf erschien, schon auf 20 angestiegen. Für jeden

\*) In Hofwil hielt man Hrn. Rechsteiner für diese Stelle nicht geeignet, obgleich man ihm einen hohen Grad von Gutmüthigkeit gerne zugestand. Dies möchte aber vielleicht gerade dazu beigetragen haben, ihm die Stelle zu übertragen, indem man ihn gegen Einfüsse von Hofwil geschützt glaubte. — Wie versichert wird, leistet die Gattin desselben in der Anstalt vortreffliche Dienste.

\*\*) In Betreff dieses ersten Berichtes verweisen wir unsere Leser auf die Schulblätter von 1838, S. 564. — Aus den späteren Berichten, auf welche die vorliegende, im Original schon früher verfaßte Abhandlung nicht eingeht, werden wir nächstens das Wesentliche mittheilen. Bisher konnte dies bloß aus Mangel an Raum nicht geschehen. Ann. d. Red.

Zögling müssen Diejenigen, welche ihn der Anstalt übergeben, jährlich 50 Fr. für Kostgeld beibringen, welcher Beitrag nach dem Maßstabe der Maikirch kolonie als sehr hoch erscheint, indem letztere für jeden Zögling bloß ein Opfer von höchstens 25 Fr. erforderte. (Siehe Schulbl. von d. J. Ste. 110.)

In dem ersten Berichte über die Bättwilanstalt vermissten wir die ausführlichen Angaben über den leiblichen Zustand und den sittlichen Charakter der Zöglinge, wie auch Nachrichten über ihre Herkunft und die früheren Vorgänge in ihrer Erziehung, welche Auskunft über ihre Zöglinge die älteren Armenerziehungsanstalten unseres Waterlandes in den von ihnen veröffentlichten Berichten ertheilt haben. — Sodann dringt sich uns die Frage auf, wie fortan in hinlänglichem Maße völlig hilflosen Kindern des Kantons zu einer leidentlichen Zukunft verholfen werden möchte, und wie das Waterland gegen die Folgen der Verwahrlosung fast unzähliger Kinder zu schützen sein dürfte; wenn die Steuerergebnisse des so stark angesprochenen Berner Volkes sammt den nicht unansehnlichen Buschüssen des Staates nur solchen Kindern Aufnahme in die Armenerziehungsanstalten gestatten, für die von ihrer Heimat aus jährlich 50 Fr. entrichtet werden. Dieses Opfer ist zu groß, als daß die Armen erziehung auf dem eingeschlagenen Wege eine befriedigende Ausdehnung gewinnen könnte. Hoffentlich wird der Verein dem angedeuteten Uebelstande abzuhelfen trachten und mit seinen Leistungen nicht hinter einem Privatmanne zurückbleiben wollen, der ganz vereinzelt und ohne fremde Beisteuer mit wahrhaft väterlicher Theilnahme bereits für das Beste mehrerer hundert völlig verlassener Waterlandskinder gesorgt hat. Wenn gleich der Verein bisher jede unmittelbare Verbindung mit Hofwil vermieden hat, so wußte er sich doch Manches von daher zum Muster zu nehmen, und hat sich solches besonders durch die Anstellung des Hrn. Nechsteiner eigen zu machen gesucht. Um so mehr läßt sich von seiner Umsicht und Vorsicht und vorzüglich von der Klugheit seines Ausschusses für die Zukunft noch viel Besseres erwarten.

In Hofwil widmete man dem Vereine große Theilnahme. Herr Fellenberg besuchte im Jahr 1838 die allmälig gegründeten drei Anstalten und theilte dem Komitee am 25. November des selben Jahres seine auf eigene Anschauung gegründeten Bemerkungen mit, denen er zugleich einen Geldbeitrag von 100 franz.

Fünffrankenthalern beifügte. Der wesentliche Inhalt jener Bemerkungen ist folgender:

a) Die Mädchenerziehungsanstalt in der Rütte bei Bremgarten hat Herrn Fellenberg viel Befriedigung gewährt. Ihr Vorsteher, Hr. Kubli, der schon während seines Aufenthalts in der Armschule zu Hofwil (vom 11. Oktober 1827 bis 4. Juli 1831) als braver Jüngling sich bewährt hatte, entspricht der auf seine fernere Entwicklung gebauten Hoffnung. Gemeinsam mit ihm wirkt seine treffliche Gattin durch Vorsorge für Ordnung und Reinlichkeit (namentlich im Schlafgemach, das gut gelüftet war) und durch zweckmäßige Anordnung der Arbeit. Es wäre für diese Anstalt nur zu wünschen, daß sie mehr Land zu bearbeiten erhielte, und daß die Böblinge durch zweckmäßige Bearbeitung ihres Gartens mehr Leibesübung sich verschaffen könnten, deren einige derselben vorzüglich zu bedürfen schienen; denn sie alle würden sich vermittelst rüstigerer Bewegung nach den Mahlzeiten und in ihren Erholungsstunden gewißlich noch besser befinden. Jener erste Wunsch wurde bald erfüllt, indem der Verein noch mehr Land für die Anstalt in Pacht nahm.

b) Die Bättwilanstalt gewährt den großen Vortheil, daß ihre Böblinge, von der Welt ziemlich abgeschieden, auf einem Landgute, dessen Bearbeitung viele Schwierigkeiten zu überwinden darbietet, ihre Kräfte vielseitig üben können. Dem Vorsteher der Anstalt, ausgezeichnet durch große Herzengüte und Liebe zu seinem Berufe, wünscht Hr. Fellenberg größere Kenntnis einer vervollkommenen Landwirthschaft; mit den Fortschritten der Schüler fand er sich befriedigt, und ihre Abhängigkeit an den Vorsteher war ihm ebenfalls bemerkenswerth. Dagegen flagt er, daß die Lage des Brunnens im Verhältniß zur Dreschtenne, zum Kuhstall und zum Gang um das Haus herum, der immer sollte sauber erhalten werden, nicht geeignet sei, den Reinheitsfond der Böblinge zu pflegen, so wie bei der Errichtung eines neuen Gebäudes für die Anstalt nicht größerer Kellerraum ausgemittelt worden sei, indem wegen Mangels an Platz für Manches nicht gehörig und in guter Ordnung gesorgt werden könne.

c) An dem Gange der Anstalt auf dem Berge zu Langnau fand er nichts auszusehen, als den Mangel an Lüftung des Schlafgemaches der Böblinge, deren Zahl er vermehrt wünschte, indem es ihm unvortheilhaft scheint, daß eine solche

Anstalt weniger als 24 Jöglinge beschäftige. Auch hielt er für zweckmäßig, den Halblehenvertrag über das Gut der Anstalt in ein Lehen zu einem billigen Durchschnittszins für das ganze Lehengut zu verwandeln.

d) Herr Fellenberg lenkt sodann die Aufmerksamkeit des Kommittees auf einen Gegenstand, der Gelegenheit böte, der Thätigkeit des Vereins einen weiteren Spielraum zu eröffnen. Laut Nachrichten über das Spital zu Langnau sollen daselbst über 100 Kinder von 5—16 Jahren sein, die der Fürsorge eines solchen Vereins wohl bedürftig wären. Die Gemeinde bestreitet die Unterhaltungskosten für alle diese Kinder. Sie besitzt zwei Güter, Bärefk und Ramseren genannt, von denen besonders das erstere für eine landwirthschaftliche Erziehungsanstalt geeignet wäre. Es wäre wohl der Staatsbehörden würdig, eine Prämie auf die dazu nöthigen Einrichtungen zu setzen, die den Einwohnern von Langnau es möglich machen, jene Kinder ohne grössere Kosten als bisher nach den Zwecken des Vereins für christliche Volksbildung zu erziehen. Was sich trotz des größten Widerstandes auch unter den ungünstigen Verhältnissen daselbst durch beharrliche Bestrebungen erzielen lasse, hat z. B. unlängst der Wirth Jost durch Einführung der Weberei zum Besten der müsigen Spitaljugend dargethan, wenn gleich dadurch zunächst nur materielle Erwerbsmittel und keineswegs sittliche Bildungsmittel gewonnen sind.

e) Fr. Fellenberg berührt ein höchst bemerkenswerthes Vorurtheil gegen die Bestrebungen des Vereins, das noch bei Vielen sich geltend mache. Dasselbe liegt in der Vorstellung, die Reichen im Lande seien lange nicht so sorgfältig erzogen worden und werden auch jetzt noch nicht so sorgfältig erzogen, als die Pflegekinder des Vereins; es sei daher zu fürchten, daß die Armen allmälig den Reichen über den Kopf wachsen und mit der Zeit dieselben überwältigen möchten. Gegen solche Vorurtheile, meint Fr. Fellenberg, sollte im ganzen Kanton Bern ein gutes Volksbuch verbreitet werden, welches nachwiese, wie den Reichen durch unsittliche Dienstboten am Heile ihrer Kinder der größte Schaden zugefügt werde, ohne daß Älteren und Lehrer denselben abzuwehren vermöchten. Gehet aber einmal aus den Anstalten des Vereins in hinlänglicher Anzahl sittlich, religiös und industriell wohlergogene Dienstleute hervor, so werden dieselben nicht nur die materiellen Güter der Reichen aufs Beste besorgen, son-

dern auch deren Kinderzucht vor dem vorhin bezeichneten Unheile bewahren, somit Segen über Haus und Hof, über Gemeinde und Vaterland verbreiten.

f) Um das Gedeihen der Vereinsbestrebungen zu sichern, macht er noch folgende Vorschläge: 1) Der Verein sollte ganz verlassene Kinder nicht von den Wohlthaten seiner Wirksamkeit völlig ausschließen, wie es die Aufnahmsbedingung eines jährlichen Kostgeldes von Fr. 50 für ein Kind zur Folge hat. Zugleich sollten aber auch alle Jöglinge in den Anstalten desselben durch ihn selbst Gelegenheit erhalten, die für ihre Erziehung gemachten Vorschüsse im Interesse ihrer Fortbildung und ihrer nachfolgenden Befreiung von einer allzu drückenden Schuldenlast bei Zeiten durch ihre Arbeit abtragen zu können, was sich zum großen Vortheil des Vereins selbst unschwer bewerkstelligen ließe. — 2) Deshalb sollten die Jöglinge der Armenerziehungsanstalten bis zur Vollendung ihres 21sten Altersjahres unter der stets fortbildenden Leitung und Obhut des Vereins verbleiben, wie dies nicht allein in den hofviler Anstalten, sondern auch in Amerika für ähnliche Fälle vermittelst einer unvergleichlichen Sitte eingeführt ist. — 3) Die Vereinsanstalten möchten mit der Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder, deren Errichtung von der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft beschlossen worden, in zweckmäßige Verbindung gesetzt werden. — 4) Den bereits bestehenden, so wie den erst noch zu errichtenden landwirthschaftlichen Armenerziehungsanstalten des Vereins sollte die Aehrenlese in bestimmten, zu bezeichnenden Bezirken ausschließlich zugesichert werden, wie dies seit 30 Jahren mit der hofviler Armenschule geschah, welche z. B. im Jahre 1837 auf diesem Wege 36 Mütt und im Jahre 1838 ebenso 26 Mütt Korn gewonnen hat. — 5) Es möchte bei den gesetzgebenden und vollziehenden Behörden des Kantons auf Maßregeln angetragen werden, durch welche die angedeuteten, von dem Vereine zu wünschenden Anordnungen Gesetzeskraft erhielten. — — Diese Vorschläge gingen, wie von selbst einleuchtet, offenbar darauf aus, den Anstalten des Vereins allmälig eine gesicherte, unabhängige Stellung zu erwirken. Auf dem bisher eingeschlagenen Wege der Privatwohlthätigkeit wird dies wohl nicht so bald, vielleicht niemals erreicht werden; in keinem Falle aber wird es je in der Ausdehnung geschehen können, daß die Anstalten des Vereins eine erkleckliche Anzahl von Jöglingen zu versorgen im Stande sind: denn auch die

Privatwohlthätigkeit hat ihre Gränzen, und es bedarf schon vieler Geber, um nur den vorhandenen Anstalten einen längeren Fortbestand in gehörigem Umfange zu sichern. Ueberdies ist auch wohl zu erwägen, daß sogar Zeitereignisse eintreten können, welche das Dasein, wenigstens das erfreuliche Gedeihen derselben, in Frage stellen. Hätte dagegen der Verein auf dem von Hrn. Fellenberg bezeichneten Wege einige Anstalten fest begründet, so brauchte er sie bloß noch unter seiner Aufsicht zu halten, und könnte dann neue Anstalten errichten und auf diese Weise in einer nicht allzugroßen Reihe von Jahren das Vaterland mit einer Anzahl von Armenanstalten beschenken, die im Stande wären, das im großen und größten Maßstabe zu vollführen, was er jetzt bloß innerhalb enger Gränzen zu leisten vermag. — In einem späteren Briefe (vom 31. Dezbr., auf den wir unten wieder zurückweisen werden) sprach sich Herr Fellenberg noch besonders dahin aus, der Verein könnte ohne Hinderniß neben den Anstalten der Böglinge, für welche ein Kostgeld von Fr. 50 entrichtet wird, noch andere für solche Kinder haben, deren Erziehung bloß durch die Gaben der Mildthätigkeit ermöglicht wird.

Diese Bemerkungen veranlaßten Antworten und Gegenantworten, um so mehr, als damals — wenigstens theilweise — auf dem Lande das Interesse an den Vereinszwecken ziemlich erfaßt schien, wie dies eine Einladung an Fellenberg (vom 26. Dezbr. 1838) zu einer Zusammenkunft nach Fraubrunnen beweist, wo man die Einnehmer des Vereins in den Gemeinden wieder anzufeuern versuchte, zu welchem Zwecke auch seine Anwesenheit gewünscht wurde. Von anderer Seite dagegen kam die Nachricht (28. Dezbr.), daß der Verein durch seine Anstalten immer mehr Anklang finde; denn es ist leicht zu begreifen, daß man in der Nähe der Anstalten, wo die Wirkungen der Vereinsbestrebungen zu Tage kamen, auch zu größerer Theilnahme daran hingezogen wurde. An mehreren Orten wurde die Errichtung ähnlicher Anstalten ernstlich besprochen. Das Komitee konnte dies nicht gern sehen; es mußte notwendig wünschen, daß einzelne Kantonstheile sich nicht vom Vereine absonderten, sondern daß derselbe vielmehr in den Stand gesetzt würde, von sich aus allmälig noch andere Anstalten in den verschiedenen Landesgegenden zu gründen.

In Bezug auf jene Zusammenkunft einzelner Vereinsmitglieder im Amtsbezirke Fraubrunnen schrieb Hr. Fellenberg an

den Präsidenten des Vereins, Herrn Regirungsrath Schneider, am 31. Dezbr. 1838, er habe sich bei dieser Gelegenheit auf's Neue überzeugen müssen, daß den Agenten des Vereins eine recht lebendig ins Volksleben eingreifende Anweisung mangle, wie sie zu den Mächtigen und Reichen ihrer Gemeindsgenossen zu sprechen hätten, um sie zu überzeugen, daß die Erhaltung und Verbreitung der Anstalten des Vereins wahrhaft noth thue, und daß dieselben zur Erhaltung ihres eigenen Glückes, wie zur Verminderung des Elendes unter den Armen auf's Wirksamste beitragen werden. Herr Pfarrer Bikius, der Verf. des Bauernspiegels \*), wäre der geeignete Mann, eine treffliche Anweisung dieser Art zu liefern, wenn er sich bewegen ließe, zu solchem Zwecke in den Archiven unserer Kriminalgerichte und unseres Buchthauses Materialien zu sammeln, sodann auch in unsren Armenerziehungsanstalten die gemachten Erfahrungen zu Rathen zu ziehen, um genügende Belege für die aufzustellende Behauptung an den Tag zu fördern. Zu den argen Folgen, welche aus der fort dauernd verwahrlosten Erziehung und der größeren Ausdehnung der ärmeren Klasse allmälig entstehen, können die bereits in Irland, England und Amerika gemachten Erfahrungen, wie so viele öffentliche Blätter und Reisende sie bezeugen, die nöthigen Beweise liefern \*\*). Die dortigen Räubereien und Mordbrennereien, in Verbindung mit der ungeheuern Organisation der Eigenthumsstürmerei, die in England schon Massen von Hunderttausenden zur Beraubung der Vermöglischeren verbunden hat, sollten wohl das Gewissen unserer hartherzigen reichern Bauern erleuchten und ihre Gemüther dazu bewegen, daß sie ihre Reichthümer für Kinder und Kindeskinder zu erhalten suchen, indem sie den Kindern der Armen eine Erziehung gewähren helfen, die aus ihnen Landesbeglückter zu bilden vermag, während sie sonst leicht zu Landesverderbern heranwachsen. — Eine solche, auf unumstößliche Thatsachen gegründete Belehrung könnte ihren Zweck nicht verfehlten; sie müßte den Kurzsichtigen — die entweder aus Unwissenheit, oder aus Leichtsinn, indem es nach ihrer Meinung heute wie gestern und morgen wie heute in der Welt zugeht, oder aus Befangenheit in ihren übergroßen Interessen

\*) Siehe Schulbl. 1839. S. 60.

\*\*) Hr. Hellenberg erbot sich, dem allfälligen Verfasser der oben erwähnten Anweisung in Bezug auf England ic. nähere Auskunft zu ertheilen.

Schulblätter III. 1840.

der Gegenwart die Besorgnisse der Weitersehenden als Thorheiten und eitle Hirngespinne verlachen oder hemitleiden — doch endlich die Augen öffnen über die Gefahren, die — wenn auch nicht unmittelbar ihnen selbst — doch ihren Nachkommen einst drohen und dieselben die Schuld der Väter werden büßen lassen.

Herr Regierungsrath Schneider, dem das Gedeihen der Armenanstalten ebenfalls sehr am Herzen liegt, theilte Hrn. Fellenberg über einige der eben ausgesprochenen Ansichten (am 8. Jan. 1839) seine Bemerkungen mit. Die anfängliche Theilnahmlosigkeit mehrerer Landestheile für die Bestrebungen des Vereins findet er darin begründet, daß die Leute in solchen Dingen zuerst schauen wollen, und dann erst glauben, und daß demnach gegen eine solche Stimmung auf dem bloßen Wege der Belehrung wenig auszurichten sei. Seit man nun aber weiß, daß die Gaben zur Erziehung von 60—70 Kindern verwendet werden, thut sich manche milde Hand auf, die vorher verschlossen blieb. — Anfänglich, wie wir von Hrn. Schneider zugleich erfahren, nur im Stillen wirkend, hat der Verein mehrere Jahre in jedem Amtsbezirke nur einen oder höchstens zwei Korrespondenten bezeichnet, die für denselben mehr oder minder thätig waren. Als diese Männer aber erklärten, die Aufgabe sei ihnen zu schwer, wurde vor nicht langer Zeit beschlossen, denselben in jeder Gemeinde einen oder mehrere Agenten beizutun, die das Werk sollten fördern helfen. Dieses Mittel, in Verbindung mit dem dritten Vereinsberichte, der in 6000 Abdrücken verbreitet wurde, hat der Sache neues Leben erweckt. Es fielen nun reichlichere Steuern, als vorher; und Hr. Schneider hegte damals die schöne Hoffnung, es werde sich noch in diesem Jahre eine vierte Anstalt gründen lassen. Er setzte dabei sein volles Vertrauen auf die Vorsehung und wünschte nur, es möchten alle Mitglieder des Vereins das-selbe mit ihm theilen.

Das Zentralkomitee eröffnete am 25. Jan. 1839 Hrn. Fellenberg, es habe dessen Vorschläge in reifliche Berathung gezogen. Das Ergebnis der Berathung war aber mehrfach in ablehnendem Sinne ausgefallen. 1) Das Zentralkomitee will nicht von sich aus die Abfassung eines die Vereinszwecke fördernden Volkssbuches veranlassen, sondern wünscht, es möchten geeignete Männer aus eigenem Antriebe einem solchen Geschäfte sich unterziehen. — 2) Die Vortheile der Herabsetzung oder des gänzlichen Nachlasses der Rostgelder sind auch ihm einleuchtend, und es will

diesen Gegenstand der nächsten Hauptversammlung zur Berathung und Entscheidung vorlegen. Uebrigens wird schon jetzt in dieser Hinsicht so viel Erleichterung gewährt, als die Geldkräfte des Vereins zulassen; denn jedem Zöglinge wird vom 12ten Jahre an der Mehrbetrag, um welchen der Ertrag seiner Arbeit die Unterhaltungskosten übertrifft, am Kostgilde des folgenden Jahres abgerechnet. Im Jahre 1838 sind auf diese Weise für 17 Knaben in der Bättwilanstalt zusammen Fr. 225 nachgelassen worden. — Mit der damals von der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft noch zu erwartenden Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder will das Zentralkomitee in eine so viel als möglich nahe Verbindung treten. — 4) Dasselbe findet nicht ratsam, den Vereinsanstalten die Ahrenlese in gewissen Bezirken zuzusichern, weil die Zöglinge zu dieser Jahreszeit wohl Wichtigeres zu thun haben, und weil die in Langnau gemachten Erfahrungen zeigen, daß eine solche Maßregel den heftigsten Unwillen und Widerstand bei der ärmeren Volksklasse erregen würde. — 5) Es glaubt, daß es noch nicht an der Zeit sei, die gesetzgebenden Behörden zur Unterstützung der Vereinszwecke in Anspruch zu nehmen, sondern daß der Verein desto sicherer Wurzel fassen werde, je selbstthätiger und ruhiger er wirke. — 6) Dem Wunsche in Betreff der Rütteanstalt ist durch Pachtung mehrerer Tucharten Landes entsprochen worden. (Forts. folgt.)

### Kanton Thurgau.

#### Gedichte von J. Schawalder. (Forts.)

##### A b e n d g e b e t.

Im Feierkleide sinkt die Abendsonne;  
noch übergießt ihr gold'ner Hauch die Flur;  
dann geht sie hin, und feiernd neigt zur Ruhe  
und Andacht sich der Tempel der Natur.

So komm und segne diese Feierstunde,  
o Ewiger, o Vater, gut und mild!  
Sieh' gnädig auf der Menschen Wohnhaus nieder,  
das Nacht und Finsterniß nun bald umhüllt!

Ja, sieh' hernieder; laß es helle werden;  
erleuchte uns mit deiner Wahrheit Licht,